

I. Nutzungsordnung für EDV-Geräte an der von-Vincke-Schule Soest (Computerordnung)

Diese Nutzungsordnung gilt für alle EDV-Geräte und sinngemäß auch für alle anderen technischen Geräte, mit denen Schüler umgehen.

1. Sorgsamer Umgang

Jede Nutzerin / jeder Nutzer muss mit den Computern, Druckern, Scannern etc. sorgsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft zu melden. Jegliche Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. auch durch das Einschleusen von Viren, „Würmern“ oder „Trojanern“) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Automatisch geladene Programme (z.B. Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.

Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden und die u.U. nötigen Folgekosten zu ersetzen und ggf. strafrechtliche Konsequenzen zu tragen.

2. Passwörter

Jede Benutzerin / jeder Benutzer darf sich nur mit ihrer/seiner eigenen Benutzerkennung in das Netzwerk einwählen. Das Passwort muss geheim gehalten und gegebenenfalls geändert werden. Zur eigenen Sicherheit muss sich jeder bei Verlassen des Arbeitsplatzes vom System abmelden.

Für Handlungen, die unter dem Passwort erfolgen, kann der Passwortinhaber verantwortlich gemacht werden. Erhält ein Schüler Kenntnis eines fremden Passwortes, so hat er dies der Systembetreuung der Schule mitzuteilen.

3. Einsatz der Ausstattung nur für schulische Zwecke

Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads und Filesharing (Anbieten von Dateien in Tauschbörsen) für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind verboten. Software darf nur durch Lehrkräfte bzw. den Systembetreuer installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden.

4. Verbotene Nutzungen

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen oder strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen. Andere Personen dürfen durch von den Schülern erstellte Inhalte nicht beleidigt werden. Im Internet und ggf. Intranet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen besucht werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft. "Soziale Netzwerke" dürfen während der Schulzeit nicht genutzt werden.

5. Beachtung von Rechten Dritter

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z.B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d.h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Urhebers/der Urheberin auf eigenen Internetseiten verwendet werden.

6. Verantwortlichkeit

Grundsätzlich ist jede Schülerin/jeder Schüler für die von ihr/ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann ggf. entsprechend belangt werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

7. Datenschutz und Daten

Auf schulischen Rechnern dürfen keine personenbezogenen Daten abgelegt werden. Lehrer haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Dateien, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie dürfen alle Aktivitäten am Rechner

beobachten und eingreifen. Insbesondere werden alle Netzzugriffe protokolliert und zusammen mit den zugehörigen Daten gespeichert.

8. Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung der Geräte auch schulische Ordnungsmaßnahmen, ggf. auch zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

9. Weitergehende Bestimmungen

Über diese grundsätzliche Benutzerordnung hinaus können für einzelne Räume (z.B. Bibliothek) oder die Laptop-Klassen ergänzende oder entsprechend angepasste Bestimmungen vereinbart werden.

10. Änderung und Wirksamkeit der Nutzungsordnung

Die Schule behält sich Änderungen dieser Ordnung vor und wird diese dann auch bekannt geben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Soest, 12.01.2018

Andreas Liebald
(Sonderschulrektor)

II. Erweiterung der Nutzungsordnung für EDV-Geräte an der von-Vincke-Schule Soest für Laptopbenutzer (Laptopordnung)

1.

Grundsätzlich gelten alle Regeln der bestehenden Nutzungsordnung für EDV-Geräte (Computerordnung).

2.

Private und schulische Laptops dürfen auf dem gesamten Schulgelände nur für unterrichtliche Zwecke sowie Hausaufgaben benutzt werden. Die Nutzung privater Laptops ist neben dem Unterricht nur in der Mittagspause unter Aufsicht erlaubt.

3.

Schulische Laptops dürfen nur innerhalb von Klassen- oder Fachräumen verwendet werden. Die Geräte sind am Ende des Unterrichts von den Schülern im Laptopschrank zu verstauen.

4.

Auf privaten Geräten dürfen sich keine jugendgefährdenden Spiele / Videos / Musik befinden. Eltern haften für ihre Kinder.

5.

Auf den Schullaptops dürfen nur schulische Daten gespeichert und verwaltet werden. Der Schüler ist für die Sicherung seiner Daten auf einem USB-Stick selbst verantwortlich. Bei Klassenarbeiten hat der Schüler seine Arbeit auf einem USB-Stick zu speichern und die Klassenarbeit von seinem Laptop zu löschen. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.

6.

Dateien, die Schüler von ihren Lehrern erhalten, sind nur für den eigenen Gebrauch bestimmt und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

7.

Das Filesharing (Anbieten, Tauschen und Verbreiten von Videos, Musikdateien, Spielen usw.) ist strengstens untersagt.

8.

Es ist verboten, private Geräte mit dem Schulnetzwerk zu verbinden.

9.

Die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Laptopordnung reichen von der Verwarnung (mit Einzug des privaten Laptops und Abholung durch einen Erziehungsberechtigten) über die Sperrung des Netzwerkzuganges, des Verbots der Nutzung eines eigenen Computers bis hin zu weiteren Ordnungsmaßnahmen, ggf. auch zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen. Ein nachgewiesener Schaden kann dem Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Gegebenenfalls werden Straftaten bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Soest, 12.01.2018

Andreas Liebald
(Sonderschulrektor)